

## **Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Gemeinde Nümbrecht**

Zur Erhaltung aller Grundschulstandorte in der Gemeinde Nümbrecht und der damit einhergehenden Planungssicherheit für Eltern, Schulen und Schulträger wurden in Nümbrecht zum Schuljahresbeginn 2015/16 die sog. Schuleinzugsbereiche eingeführt.

Rechtliche Grundlage ist § 84 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG):

*(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Satzung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.*

Die entsprechende Rechtsverordnung wurde am 24.09.2014 durch den Rat der Gemeinde Nümbrecht beschlossen.

### **Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Gemeinde Nümbrecht vom 25.09.2014**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert am 05. November 2013 ( GV.NRW.2013S.618/ 9. Schulrechtsänderungsgesetz) in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nümbrecht vom 24.09.2014 folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Für jede Grundschule der Gemeinde Nümbrecht wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet. Diese Rechtsverordnung ist erstmalig für die Schülerinnen und Schüler, die sich zum Schuljahr 2015/2016 an den Nümbrechter Grundschulen anmelden, anzuwenden.

#### **§ 2 Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche**

Die räumlichen Abgrenzungen der Schuleinzugsbereiche sind aus dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten Anlage „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Gemeinde Nümbrecht“ ersichtlich.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Rechtsverordnung der Gemeinde Nümbrecht über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Nümbrecht

## Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Gemeinde Nümbrecht

GGS Nümbrecht	GGS Gaderoth - Auf dem Höchsten -	GGS Grötzen- berg	GGS Marienberg- hausen
Ahlbusch	Abbenroth	Auf der Hardt	Ahebruch
Altennümbrecht	Bierenbachtal	Birkenbach	Alsbach
Benroth	Breunfeld	Bruch	Elsenroth
Berkenroth	Gaderoth	Brünglinghausen	Erlinghausen
Breitwiese	Oberbierenbach	Büschhof	Friedenthal
Buch	Rommelsdorf	Drinsahl	Gerhardsiefen
Distelkamp	Stockheim	Grötzenberg	Grünthal
Geringhausen	Unter der Hardt	Hammermühle	Guxmühlen
Geringhauser Mühle		Heisterstock	Hardt
Göpringhausen		Malzhagen	Hasenberg
Grunewald		Niederbröl	Heddinghausen
Haan		Oberbreidenbach	Heide
Harscheid		Prombach	Hillenbach
Homburg-Bröl		Winterborn	Hochstraßen
Homburger Papiermühle			Höferhof
Hömel			Huppichteroth
Langenbach			Kleinhöhe
Lindscheid			Krahm
Lindscheider Mühle			Kurtenbach
Loch			Linde
Neuroth			Löhe
Niederelben			Marienberghausen
Nümbrecht			Mildsiefen
Oberelben			Mühlenthal
Oedinghausen			Nallingen
Schönhausen			Neuenberg
Spreitgen			Niederbreidenbach
Wirtenbach			Niederstaffelbach
			Nöchel
			Oberbech

		Oberstaffelbach
		Riechenbach
		Rose
		Röttgen
		Schönthal
		Stranzenbach
		Straße
		Überdorf
		Vorholz
		Windhausen
		Wolfscharre